

Arbeitspapier 9

Haftung des AG für Schäden und Aufwendungen des AN

Examensrelevanz:

vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung der Rechtsgüter des AN durch den AG.

Ersatz der Aufwendungen und Schäden, die dem AN bei der betrieblichen Tätigkeit durch sein eigenes Handeln entstehen (sog. Eigenschäden des AN).

Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der AN und der AG gegenüber einem Dritten gesamtschuldnerisch haften.

A. Ersatzansprüche des AN gegen den AG

I. Anspruchsgrundlagen für Ersatzansprüche gegen den AG

Beachte: Es existieren keine speziellen arbeitsrechtlichen Haftungs- und Aufwendungsersatzansprüche, so dass auf die allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen zurückzugreifen ist.

Als Anspruchsgrundlagen kommen vor allem in Betracht: § 280 Abs. 1 BGB (i. V. mit § 278 BGB), § 426 BGB, § 670 BGB analog (Aufwendungsersatz), § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz, § 831 Abs. 1 BGB.

1. Haftung des AG gemäß § 280 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB besteht, wenn der AG seine Interessenwahrungspflichten gegenüber dem AN schuldhaft (beachte § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) verletzt hat.

Der AG muss nicht nur für eigenes Verschulden haften. Ihm wird nach § 278 BGB auch das Verschulden der übrigen AN bei der betrieblichen Tätigkeit zugerechnet. Erfüllungsgehilfen können die Betriebsangehörigen oder sonstige Dritte sein, die im Dienste des Unternehmens tätig werden.

Beispiel: Zulieferer von produktionsnotwendigen Teilen, Reinigungsfirma, Postdienstleister, Transportunternehmen.

Im Einzelfall ist genau zu prüfen, ob tatsächlich eine Erfüllungsgehilfenschaft vorliegt; beachte folgende Fallgruppen:

- Vorgesetzter, der bei der Erfüllung der Leitungstätigkeit Rechtsgüter des AN verletzt, ist Erfüllungsgehilfe des AG;
- in räumlicher Nähe zueinander arbeitende AN sind Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der Schutzpflichten des AG;
- geht die Verletzung von Drittfirmen (Bsp. Reinigungsfirma im Betrieb, Subunternehmen und deren AN auf einer Baustelle) aus, so ist abzugrenzen, ob der Schädiger als Erfüllungsgehilfe des AG gegenüber dem AN, oder ob er zur Erfüllung eigener Pflichten gegenüber dem AG/Vertragspartner tätig geworden ist.

Bei der Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften i. S. des § 618 Abs. 1 BGB wird der Um-

fang des Schadensersatzanspruches (§§ 249 ff. BGB) durch die §§ 618 Abs. 3, 842 bis 846 BGB ergänzt.

2. *Ersatzanspruch des AN analog § 670 Abs. 1 BGB*

a) *Allgemeines*

Die §§ 611 ff. BGB, §§ 105 ff. GewO regeln keinen Ersatzanspruch für Eigenschäden des AN. Der Eigenschaden kann ein Sach- oder Personenschaden, aber auch die Verpflichtung des AN zum Schadensersatz gegenüber einem Dritten infolge einer Verletzung bei der betrieblichen Tätigkeit (Vermögensschaden) sein.

Eine unmittelbare Anwendung des § 670 BGB ist ausgeschlossen, weil kein unentgeltlicher Auftrag vorliegt.

Eine entsprechende Anwendung des § 670 BGB über § 675 BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil ein Geschäftsbesorgungsvertrag eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art voraussetzt, die bei AN als abhängigem Beschäftigten fehlt.

b) *Analoge Anwendung des § 670 BGB*

Die notwendige Regelungslücke ist wegen der nur lückenhaften Regelung des Arbeitsverhältnisses im BGB gegeben. Eine vergleichbare Interessenlage liegt ebenfalls vor. Arg.: Nicht alle Vermögensopfer, die der AN bei der betrieblichen Tätigkeit erbringt, werden vom Arbeitsentgelt abgedeckt, so dass der AN bezüglich dieser wie ein unentgeltlich tätiger Auftragnehmer steht und daher auch einen entsprechenden Ersatzanspruch haben muss (Ersatz übergebühlicher Aufwendungen).

Rspr. und Lit.: BAG 11.8.1988 AP BGB 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 7; *Reichold* NZA 1994, 488 ff.

Nach a.A. folgt der Anspruch aus dem Arbeitsvertrag (§ 105 Satz 1 GewO, § 612 BGB). Arg.: Der Arbeitsvertrag verpflichtet den AN zur Nutzung eigener Vermögensgegenstände, um die Arbeitsleistung zu erbringen, so dass sich vermittels § 612 BGB auch der Aufwendungsersatzanspruch aus dem Vertrag ergeben müsse. Gegenarg.: Die Prämisse, dass die Verwendung eigener Vermögensgegenstände vertraglich geregelt sei, ist häufig eine Fiktion. Zudem deckt die geschuldete Vergütung nicht notwendig alle Schadensrisiken mit ab.

Nach weiterer a.A. folgt der Anspruch aus einer Risikohaftung des AG, nach welcher der AN alle tätigkeitsspezifischen Schäden ersetzt verlangen kann. Arg.: Der AG hat dem Rechtsgedanken des § 110 HGB entsprechend als Geschäftsherr das generelle betriebliche Risiko zu tragen. Gegenarg.: § 110 HGB ist für eine so weitgehende Rechtsfortbildung nicht ausreichend und auch der Risikogedanke allein trägt eine so weitreichende Fortbildung nicht.

Lit.: MHdB ArbR/*Reichold* § 93 Rdnr. 35 ff.; *Schwarze* Haftung des Arbeitnehmers, 4. Aufl. 2014, S. 518 ff.

c) *Aufwendungen und Schäden*

Aufwendungen i. S. des § 670 BGB = freiwillige Vermögensopfer, so dass Schäden als un-freiwillige Vermögensopfer grundsätzlich nicht erfasst sind; § 670 BGB wird aber selbst im

Auftragsrecht auf unfreiwillige Vermögensschäden angewandt, die aus einer mit der Geschäftsführung typischerweise verbundenen Gefahrenlage entstehen (im Grunde handelt es sich bei der Anwendung der Norm auf Eigenschäden des AN um eine analoge Anwendung des § 670 BGB).

Zu den Schäden i. S. des § 670 BGB analog zählt auch der Vermögensaufwand, den der AN zur Erfüllung von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen (dazu Arbeitspapier 8), gemacht hat (zum Freistellungsanspruch des AN gegenüber dem AG s. unten 3.).

d) Ersatzfähigkeit der beim AN eingetretenen Schäden

Die Schäden sind zu ersetzen, wenn sich in ihnen das spezifische Risiko der betrieblichen Tätigkeit realisiert und sie nicht bereits durch das Arbeitsentgelt abgegolten sind.

(1) Realisierung des tätigkeitsspezifischen Risikos

Ersatzfähig i. S. des § 670 BGB sind nur Schäden, die Folge der spezifischen, mit der betrieblichen Tätigkeit verbundenen Gefahren und nicht der allgemeinen Lebensrisiken sind und bei Handlungen eintraten, die zugunsten des AG erfolgten.

Erleidet der AN einen Sachschaden, so ist dieser vom AG nur zu ersetzen, wenn die Sache zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit erforderlich war oder zu den persönlichen, unabdingbaren Gegenständen gehört, die der AN immer bei sich führen muss (Bsp.: Brille; eigene Kleidung, wenn keine Arbeitskleidung gestellt wird). Nimmt der AN private Sachen zur Arbeit mit, obwohl er sie nicht zur Arbeit benötigt, so ist es grundsätzlich sein Risiko, wenn sie beschädigt werden (Abgrenzung zwischen betrieblichem und persönlichem Lebensbereich).

Beispiel: Ein ersatzfähiger Schaden liegt vor, wenn der AN seinen privaten Pkw mit dem Einverständnis des AG zu Dienstfahrten einsetzt, da er insoweit betrieblich und somit im Risikobereich des AG tätig wird, s. BAG 8.5.1980 AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 6; *Gick* JuS 1979, 638, 641.

(2) Keine Abgeltung der Aufwendungen bzw. Schäden durch das Arbeitsentgelt

Die Schäden des AN sind nur ersatzfähig, wenn sie nicht bereits durch das Gehalt abgegolten werden. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit das Arbeitsentgelt so bemessen ist, dass auch die mit der Tätigkeit typischerweise verbundenen Schadensrisiken abgedeckt sind.

Beispiel: Bei der Gewährung einer Kilometerpauschale ist anhand ihrer Höhe zu ermitteln, ob sie auch die Unfallrisiken abdeckt; s. BAG 14.11.1991 AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitnehmers Nr. 10.

e) Erforderlichkeit der Aufwendungen

Ersatzfähig sind nur erforderliche Aufwendungen; das sind solche, die bei der betrieblichen Tätigkeit notwendig waren.

Hinweis: Bei Schäden bedarf es der Erforderlichkeitserwägung im Grunde nicht, die Begrenzung der Arbeitgeberhaftung ist dadurch gewährleistet, dass nur die tätigkeitsspezifischen Schäden einen Ersatzanspruch des AN

begründen können. Die Harmonisierung mit den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung erfolgt durch die analoge Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB.

f) Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruchs analog § 254 Abs. 1 BGB

Setzt der AN eigene Sachen bei der betrieblichen Tätigkeit ein, so gilt, dass er bei der Beschädigung eigener Sachen nicht anders stehen soll, als hätte er die Produktionsmittel des AG beschädigt. Insoweit ist auf die Grundsätze zum innerbetrieblichen Schadensausgleich zurückzugreifen und § 254 Abs. 1 BGB analog anzuwenden (s. Arbeitspapier 7). Der AN erhält die Eigenschäden in dem Umfang ersetzt, den der AG selbst tragen müsste, wenn der AN ihn geschädigt hätte (s. Arbeitspapier 7).

Rspr. und Lit.: BAG 20.4.1989 AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 9; BAG 11.8.1988 AP BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers Nr. 7; *Däubler* JuS 1986, 428, 432; *Reichold* NZA 1994, 488, 490.

Gleiches gilt, wenn der AN in Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit Dritte (Kollegen, betriebsfremde Dritte) schädigt und für diese Schäden im Außenverhältnis voll haftet (siehe dazu Arbeitspapier 8). Der Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem AG besteht dann analog § 254 Abs. 1 BGB nur in beschränktem Umfang.

g) Verhältnis der Haftung des AG zur Haftung Dritter für die Schäden des AN

Wurde der AN durch einen Dritten geschädigt, so hat er nicht nur einen Ersatzanspruch gegen den AG analog § 670 BGB, sondern u. U. auch Ansprüche gegen den Dritten (§§ 823 Abs. 1, 2, 826 BGB).

AG und schädigender Dritter sind aber keine Gesamtschuldner gegenüber dem AN, weil es an der Gleichstufigkeit der Ansprüche fehlt (Arg.: Der Anspruch analog § 670 BGB gegen den AG ist gegenüber dem Schadensersatzanspruch gegen den Dritten nachrangig, denn der AG steht zugunsten des AN nur hilfsweise ein, soweit ein Dritter den Schaden des AN im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit verursacht hat. Der AN ist dem AG bei Ersatz der eingetretenen Schäden verpflichtet, die Ansprüche gegen den Dritten abzutreten, s. § 255 BGB).

3. Der Freistellungsanspruch des AN

Haftet der AN gegenüber einem Dritten, nachdem er diesen bei seiner betrieblichen Tätigkeit geschädigt hat (dazu Arbeitspapier 8), so hat der AN gegenüber dem AG nicht nur einen Aufwendungsersatzanspruch analog § 670 BGB. Solange der AN dem Kollegen oder Dritten den Schaden noch nicht ersetzt hat, kann der AN von seinem AG analog § 257 Satz 1 BGB (nach a. A. gemäß § 242 BGB) auch die Freistellung von Schadensersatzansprüchen verlangen.

Hinweis: § 257 Satz 1 BGB erfasst seinem Wortlaut nach zwar nur willentlich eingegangene Verbindlichkeiten und somit nicht die deliktische Haftung des AN. Da das gesetzliche Schuldverhältnis aber infolge der betrieblichen Tätigkeit entsteht, die auch den Aufwendungsersatzanspruch begründet, besteht eine vergleichbare Interessenlage, so dass eine analoge Anwendung des § 257 Satz 1 BGB möglich ist, s. BAG (GS) 12.6.1957 AP RVO §§ 898, 899 Nr. 4; *Reichold* NZA 1994, 488, 490.

Den Freistellungsanspruch kann der AN zur Befriedigung des geschädigten Dritten an diesen

abtreten. Erfolgte die Abtretung an Erfüllung Statt (§ 364 Abs. 1 BGB) oder wurde der erfüllungshalber abgetretene Freistellungsanspruch erfolgreich gegen den AG durchgesetzt (§ 364 Abs. 2 BGB), so hat der AN dem Dritten nur noch den Betrag zu zahlen, der über den Freistellungsanspruch hinausgeht (s. dazu oben 2.f.).

4. *Anspruch gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB (Innenausgleich der Gesamtschuldner)*

a) *Erfüllung durch den AN und Regress beim AG*

(1) *Vertragliche Ansprüche*

Regressanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB; allerdings gilt hinsichtlich des Umfangs des Ausgleichsanspruchs nicht, dass die Haftungssumme hälftig geteilt wird, sondern der AN haftet im Innenverhältnis zum AG auch beim Regress nur nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (§ 254 Abs. 1 BGB analog; s. dazu Arbeitspapier 7); bei leichter Fahrlässigkeit kann der AN daher die volle Haftungssumme vom AG verlangen.

Nach § 426 Abs. 2 BGB geht zudem der Ersatzanspruch des Dritten gegen den AG in Höhe des Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Mitschuldner auf den AN über (gesetzlicher Forderungsübergang).

(2) *Deliktische Ansprüche*

Nach § 840 Abs. 2 BGB würde abweichend zu § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB den AN im Innenverhältnis die vollständige Haftung treffen, so dass ein Regress gegenüber dem AG ausgeschlossen wäre. § 840 Abs. 2 BGB widerspricht damit den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich und ist daher teleologisch einzuschränken, so dass der AN Regress vom AG verlangen kann, soweit er analog § 254 Abs. 1 BGB im Innenverhältnis zum AG nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Lit.: *Schwarze Haftung des Arbeitnehmers*, 4. Aufl. 2014, S. 378 f.

II. Haftungsausschluss nach § 104 Abs. 1 SGB VII

Die Haftung des AG für Personenschäden von AN ist unter den Voraussetzungen des § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit der AN einen Freistellungsanspruch gegen den AG wegen Eigenschäden geltend macht. Für Sach- und Vermögensschäden bleibt es bei der vollen Haftung des AG.

§ 104 Abs. 1 SGB VII schließt auch Schmerzensgeldansprüche des AN nach den §§ 823 ff., 253 Abs. 2 BGB aus (s. Arbeitspapier 8).

Bei Personenschäden ist die Haftung des AG gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen, wenn er einen in seinem Unternehmen beschäftigten Versicherten geschädigt hat, so dass ein Versicherungsfall i. S. des Unfallversicherungsrechts (s. dazu Arbeitspapier 8) vorliegt.

Der Haftungsausschluss nach § 104 Abs. 1 SGB VII greift nicht ein, wenn der AG den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat (die vorsätzliche Außerachtlassung von Arbeitsschutz-

vorschriften genügt allerdings nicht; es ist Vorsatz hinsichtlich des Arbeitsunfalls erforderlich) oder der Schaden bei einem Wegeunfall i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII eingetreten ist.

Prüfungsschema (Arbeitgeberhaftung)

I. Anspruch auf Aufwendungsersatz analog § 670 BGB

1. Zulässigkeit der analogen Anwendung des § 670 BGB
2. Aufwendungen des AN
 - a) Freiwillige Vermögensopfer
 - b) Ersatzfähige Schäden des AN
Realisierung des tätigkeitsspezifischen Risikos; keine Abgeltung der Schäden durch die Gegenleistung des AG
3. Erforderlichkeit der Aufwendungen
4. Beschränkung des Anspruches analog § 254 Abs. 1 BGB (innerbetrieblicher Schadensausgleich)
5. Kein Haftungsausschluss gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII (bei Eigenschäden des AN)

II. Anspruch auf Freistellung vom Schadensersatzansprüchen Dritter gemäß §§ 257 Satz 1, 670 BGB analog

1. Bestehen eines Aufwendungsersatzanspruchs analog § 670 BGB (siehe I.)
2. Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung des § 257 Satz 1 BGB

Kontrollfragen:

1. Wer muss den Schaden des AN bzw. des selbständigen Unternehmers tragen, der während der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zufällig eintritt und in dem sich die tätigkeitsspezifischen Risiken realisieren? Erläutern Sie den Unterschied zwischen den unterschiedlichen Lösungsvorschlägen!
2. Vergleichen Sie den Schadensersatzanspruch des AN gemäß § 280 Abs. 1 BGB und analog § 670 BGB und begründen Sie die Unterschiede!
3. Welche Schäden sind analog § 670 BGB ersatzfähig?
4. Stellen Sie die Funktion des Freistellungsanspruchs im Gesamtkonzept der Arbeitnehmerhaftung dar!

Fall 12: A und B sind im Servicebereich der Z-KG tätig und unternehmen zusammen eine Dienstfahrt zu einem Kunden. Für solche gelegentlichen Fahrten benutzt A in Absprache mit der Z-KG seinen eigenen Wagen und erhält dafür eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro. A kommt bei der Fahrt auf reifglatter Fahrbahn von der Straße ab und das von ihm gesteuerte Fahrzeug überschlägt sich. Er hatte wegen leichter Unachtsamkeit auf der engen Landstraße ein entgegenkommendes Fahrzeug zu spät bemerkt, musste rasch ausweichen und kam dabei ins Schleudern.

B erleidet bei dem Unfall leichte Kopfverletzungen und ein Schleudertrauma. A kam mit leichten Prellungen davon. Außerdem wurde die Armbanduhr des B beschädigt. Im Kofferraum des Pkw befanden sich zudem noch mehrere Weinkartons des A im Wert von 250 Euro, die bei dem Unfall ebenfalls zerstört wurden. Am Pkw selbst entstand ein Sachschaden von 2.000 Euro.

B verlangt von A und der Z-KG Ersatz der Heilbehandlungskosten i. H. von 1.000 Euro, ein Schmerzensgeld sowie Ersatz der beschädigten Armbanduhr. A verlangt von der Z-KG Schadensersatz i. H. von 2.250 Euro sowie Freistellung von den von B geltend gemachten Ansprüchen gegen ihn. Zu Recht?